



SATZUNG

des
BSV Eintracht Sondershausen e.V.

Diese Satzungsneufassung, durch die Mitglieder am 04.02.2020 beschlossen,
ersetzt die Satzung vom 30.04.1991 mit Änderung vom 30.11.2004 und
Änderung der Mitgliedsbeiträge vom 22.10.2014.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- 1)
 - a) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen "BSV Eintracht Sondershausen", wobei das Kürzel BSV für Ballsportverein steht.
 - b) Er hat seinen Sitz in Sondershausen
 - c) Die Vereinsfarben sind Blau und Gelb. Das Vereinseblem ist in den Farben Blau und Gelb gehalten, enthält den Schriftzug "BSV Eintracht Sondershausen" und einen in blau und weiß gehaltenen Fußball, auf welchem sich zwei Elektrolitze kreuzen.
 - d) Der Verein entstand am 30.04.1991 als Rechtsnachfolger der damaligen Vereine SV Glückauf Sondershausen e.V. (Abteilung Fußball) und SV Elektro Sondershausen e.V. (Abteilung Fußball).
 - e) Er sieht sich in der Tradition des über einhundertjährigen, Sondershäuser Fußballsports. Dementsprechend vom SC Schwarzburg 1911 (gegründet am 20.11.1911) und all jener Vereine bzw. Vereins-Fußballabteilungen, welche historisch auf diesen zurückzuführen sind. Das umfasst unter anderem den BSV 1911 Sondershausen, die BSG Motor Sondershausen, BSG Aktivist Sondershausen, der BSG Glückauf Sondershausen (gegründet am 18.11.1959) und der BSG Elektro Sondershausen (gegründet am 24.11.1975).
- 2) Der Verein ist Mitglied des Thüringer Landessportbund e.V. und des Thüringer Fußballverband e.V.. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- 3)
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in seiner jeweils gültigen Fassung.
 - b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Die satzungsgemäße Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch
 - die Teilnahme am Wettspielbetrieb des Thüringer Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes
 - die Leibesübungen auf breiter Grundlage planmäßig zu pflegen
 - die Jugend körperlich zu Schulen sowie kulturell und geistig zu fördern
 - die völkerverbindende Idee des Sports zu verbreiten und zur Hebung der Gesundheit beizutragen
 - die Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Thüringischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Alle Mitglieder werden durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen.

§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zulässig, wenn er dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Jahresende in Schriftform erklärt wird.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag aufweist oder
 - b) das Mitglied wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens aufgefallen ist.
- 4) Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt.
- 5) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 - Beiträge

- 1) Alle Beiträge und die Beitragszahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Es wird angestrebt, dass die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Beitragseinzug erteilen.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Insolvenzverfahrens zu zahlen.

§ 5 - Spiel- und Platzordnung

In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Kalenderjahre statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) der Vorstand dies beschließt oder
 - c) ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- 5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes und des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6)
- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinsnamens, der Vereinsfarben oder des Vereinseblems bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Anträgen die nicht fristgemäß gestellt wurden, entscheidet der Vorstand.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen des Mitglieds. Es darf auch geheim und schriftlich gewählt werden, wenn dies vorher beantragt wird. Diesbezüglich gilt § 7 Abs. 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 - Beirat

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- 2) Der Beirat besteht aus bis zu 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- 3) Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 - Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- 2) Der Vorstand kann aus bis zu 8 Personen bestehen.

- 3) Dabei sind in jedem Fall die folgende Ämter zu besetzen:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) der Jugendwart
- 4) Darüber hinaus können weitere zeitgemäß benötigte Ämter (z.B. Schriftführer, Anlagenwart, Ehrenamtswart, Medienwart, Kaufmannswart) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Differenzierung im Hinblick auf die rechtliche Stellung als Vorstandsmitglied zwischen Vorstandsmitgliedern gem. § 10 Abs. 3) dieser Satzung und § 10 Abs. 4) Satz 1 dieser Satzung findet ausdrücklich nicht statt.
- 5) Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung sind die einzelnen Mitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:
 - a) Vorsitzender - Vertretung des Vereins nach außen. Außerdem zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorsitzende führt darüber hinaus den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - b) Stellvertretende Vorsitzende - Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - c) Sportwart - zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
 - d) Jugendwart - zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.
 - e) Kassenwart - zuständig für die Koordination der Kassen-, Rechts- und Finanzgeschäfte
 - f) Anlagenwart - zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.
 - g) Schriftführer - zuständig für die Fertigung der erforderlichen Protokolle und Erledigung schriftlicher Arbeiten.
 - h) Ehrenamtswart - zuständig für die Koordination ehrenamtlicher Arbeit im Verein
 - i) Kaufmannswart - zuständig für die Erledigung kaufmännischer Arbeit im Verein
 - j) Medienwart - zuständig für die Koordination der Vereinsöffentlichkeitsarbeit

- 6) Für Vorstandsmitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestellen.
- 7) Ausübungen mehrerer Ämter durch ein gewähltes Vorstandsmitglied sind jederzeit möglich.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden.
- 9) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat ungeachtet der Anzahl seiner ausgeübten, satzungsmäßigen Ämter nur eine Stimme.
- 10) Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

§ 10 - Vertretung im Rechtsverkehr

- 1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter aus, so ist dieses im Hinblick auf die Vertretung im Rechtsverkehr trotzdem nur als ein Vorstandsmitglied anzusehen.

§ 11 - Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Sondershausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsports im Sinne des Gemeinnützigkeitsbegriffs der AO verwendet werden darf.
- 7) Der Vorstand bleibt geschäftsführend bis zur Auflösung im Amt.
- 8) Falls das Registergericht Einwendungen gegen die Satzung erhebt, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend den Einwendungen zu ändern.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Ihrer Annahme in Kraft.